

# **Satzung zur Bürgerumfrage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

vom 28.08.2024

## **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2024 (GV. NRW v. 30.07.2024, S. 443 - 448), in seiner Sitzung am 28.08.2024 folgende Satzung zur Durchführung einer Bürgerumfrage beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Thema „B 64n“ im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Umfragegebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

## **§ 2 Abstimmungsberechtigt**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Bürgerumfrage Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Abstimmende können sich, sofern sie des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson bedienen). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung desjenigen ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

### **§ 3**

#### **Umfrageverzeichnis**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird ein Umfrageverzeichnis geführt. In das Umfrageverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, dass sie berechtigt sind an der Umfrage teilzunehmen und nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Das Umfrageverzeichnis ist eine Woche zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Der Beginn der Frist ist rechtzeitig in der Presse bekannt zu machen.

### **§ 4**

#### **Umfrageverlauf**

- (1) Die Umfrageunterlagen werden am 7. Oktober 2024 an alle Umfrageberechtigten per Post versendet.
- (2) Der verschlossene Rücksendeumschlag muss vier Wochen nach Beginn der Bürgerumfrage bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz eingegangen sein.
- (3) Nachträglich eingegangene Umfrageunterlagen sind ungültig.
- (4) Die genauen Termine zu Beginn und Ende der Bürgerumfrage werden über die Presse und über das Anschreiben bekannt gemacht.

### **§ 5**

#### **Abstimmungsunterlagen**

- (1) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus einem persönlichen Anschreiben, einem Informationsblatt, einem Stimmzettel und einem farbigen Rücksendeumschlag.

### **§ 6**

#### **Beantwortung der Abstimmungsfrage**

- (1) Die Antwort ist auf dem amtlichen Vordruck persönlich abzugeben. Die Antwort auf die Abstimmungsfrage erfolgt durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen
- (2) Die Fragestellung wird durch Ratsbeschluss in der Sitzung vom 28. August festgelegt.
- (3) Nicht berücksichtigt und als ungültig erklärt werden Antworten, wenn
  1. Kein amtlicher Vordruck verwendet wird
  2. Der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerkungen, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichung versehen ist,
  3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

## **§ 7**

### **Verlust der Umfrageunterlagen**

- (1) Für den selbstverschuldeten Verlust der Abstimmungsunterlagen werden keine neuen Unterlagen ausgestellt.
- (2) Hat der Abstimmungsberechtigte die Unterlagen nicht erhalten und kann dies glaubhaft darstellen werden neue Abstimmungsunterlagen ausgestellt. Dazu ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben.

## **§ 8**

### **Auszählung**

- (1) Die Auszählung beginnt am auf den letzten Abstimmungstag folgenden Werktag um 10.00 Uhr im Sitzungsraum im Erdgeschoss des Rathauses, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse einer reibungslosen Stimmzählung die Zahl der bei der Auszählung anwesenden Personen beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (4) Der Abstimmungsvorstand besteht aus vier Verwaltungsmitarbeitern, die die Auszählung vornehmen.

## **§ 9**

### **Stimmzählung**

- (1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der in der Urne befindlichen Stimmzettel festzustellen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus vier Verwaltungsmitarbeitern.

## **§ 10**

### **Feststellung des Ergebnisses**

Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

## **§ 11**

### **Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ablauf von sechs Monaten, die übrigen Abstimmungsunterlagen nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu vernichten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Durchführung der Bürgerumfrage „B 64n“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.